
Stadt Dinkelsbühl

17. Flächennutzungsplan-Änderung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen:

I Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bay. Landesamt für Denkmalpflege
Bund Naturschutz in Bayern e.V
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Deutsche Telekom Technik GmbH
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Handwerkskammer für Mittelfranken
Immobilien Freistatt Bayern
Kreisheimatpfleger Landkreis Ansbach
Landesbund für Vogelschutz
Landratsamt Ansbach-Gesundheitsamt
Landschaftspflegeverband
Vodafone D2 GmbH Niederlassung Süd
Stadtwerke Dinkelsbühl
Gemeinde Wittelshofen
Gemeinde Langfurth
Stadt Feuchtwangen
Gemeinde Wört

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden ebenfalls keine Stellungnahmen abgegeben.

II Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
1.	Amt für ländliche Entwicklung Postfach 619 91511 Ansbach	31.03.2020	Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" und die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl keine Bedenken. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig. Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderung im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebiets ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
2.	Bayerischen Bauernverband Maximilianstr. 36 91522 Ansbach	17.04.2020	Mit Schreiben vom 16.03.2020 haben Sie uns die Planungen in der Stadt Dinkelsbühl im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu diesem Planungsvorhaben wie folgt Stellung: Ein Teil der überplanten Flächen wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Mit den Pächtern bzw. Bewirtschaftern sind (sofern dies nicht der Bauerwerber ist) entsprechende Vereinbarungen für die Restlaufzeit bestehender Pachtverträge einzuhalten. Geruchs-, Staub- und Geräuschbelastungen, die durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden Feldflur entstehen, sind von den Bauerwerbern zu dulden. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass eine Randbegrünung eingeplant ist. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53121 Bonn	16.03.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
4.	Industrie- und Handelskammer Ulmenstr. 52 90443 Nürnberg	27.04.2020 FNP	keine Einwände	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		27.04.2020 BP	keine Einwände	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
5.	Landratsamt Ansbach Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach	30.04.2020	Das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit: Herr Hofmann — Abfallwirtschaft — Sachgebiet 23: Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Herr Müller — Kreisbrandrat — Sachgebiet 31: Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Herr Körber — Immissions- und Naturschutzrecht — Sachgebiet 42:	Kenntnisnahme. Eine Abwägung erfolgt jeweils zu den einzelnen Stellungnahmen der Fachstellen.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
			Die in der Begründung zum Bebauungsplan angekündigte immissionsschutztechnische Untersuchung bleibt abzuwarten und ist vorzulegen. Die Stellungnahme des Techn. Naturschutzes steht aus gegebenen Umständen noch aus. Sobald diese vorliegt, werden wir diese an Sie weiterleiten. Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.	
	Abfallwirtschaft SG 23	30.03.2020	Das Sachgebiet Abfallwirtschaft möchte Bedenken bezüglich des Bebauungsplanes anmelden. Die geplante Bebauung weist darauf hin, dass eine Erweiterung der bereits vorhandenen Stichstraße, insbesondere der Bau eines Wendehammers am Ende der Stichstraße, nicht angedacht ist. Eine Umsetzung des Entwurfs des Bebauungsplans würde daher eine Sackgasse ohne ordentliche Wendemöglichkeit für die Müllfahrzeuge schaffen. Auf Grund des fehlenden Wendekreises kann eine Anfahrt des Grundstückes durch die Müllfahrzeuge und die damit verbundene Leerung der Behälter der Anwohner nicht von vornherein gewährleistet werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Zufahrt der Müllfahrzeuge nicht sichergestellt werden kann und die Anwohner ihre Tonnen zur Leerung an die nächstmögliche öffentliche Verkehrsfläche bringen müssten. Bitte beachten Sie, dass das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen zu vermeiden ist. Das beginnt schon bei der Planung des neuen Gebiets. Die Entsorgungsunternehmen planen die Abfallabholung grundsätzlich so, dass unfallträchtige Rückwärtsfahrten vermieden werden.	Die Bedenken des Sachgebiets Abfallwirtschaft werden nicht vollumfänglich geteilt. Das Sondergebiet ist nicht vergleichbar mit einem Wohngebiet in dem die Müllentsorgung an vielen Einzelbauten erfolgen muss. Die Landesfinanzschule und das angeschlossene Wohnheim werden sehr wahrscheinlich über eine zentrale Entsorgungsstation verfügen. Ob diese Einrichtung unmittelbar an der Straße „Neue Allee“ liegen wird oder ob es eine innere Erschließung des Schulungsgelände gibt, hat der Bauherr derzeit noch nicht festgelegt. Es wird jedoch in die Planung der Hinweis aufgenommen, dass eine Müllentsorgung ohne ein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge vorzusehen ist.
	Kreisbrandrat SG 31	16.04.2020	Nach Durchsicht der Unterlagen wird aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes folgende Feststellung gemacht. Löschwasserversorgung Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf für den oben genannten Bereich ist gemäß der geplanten baulichen Nutzung zu bemessen. Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) herangezogen werden. Die erforderliche Löschwassermenge ist in einer maximalen Entfernung von 300 Meter über geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Als Löschwasserentnahmestellen können Unter- oder Überflurhydranten nach DIN 3221, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 oder auch Löschwasserteiche nach DIN 14 210 angesehen werden. Für den Erstangriff/-einsatz sind grundsätzlich Unter- oder Überflurhydranten aus der öffentlichen Löschwasserversorgung anzusetzen. Hierbei sind für eine Löschgruppe mindestens 800 Liter/min sicherzustellen. Unter Bezugnahme des auf den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr mitgeführten Schlauchmaterials ist mindestens eine geeignete Löschwasserentnahme zu den einzelnen Objekten	Die Anforderung an die Löschwasserversorgung werden in Begründung und Planblatt eingearbeitet.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
			im geplanten Gebiet in maximal 100 Meter erforderlich um das Wasser zum Einsatzfahrzeug heranzuführen und nach Druckerhöhung an die Einsatzstelle zu verteilen.	
	Tech. Naturschutz SG 44	29.03.2020	Die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Ausweisung des „Sondergebiets Landesfinanzschule Bayern“ auf den Flurstücken Nr. 2057/1 und Nr. 2057/2 in der Gemarkung Dinkelsbühl. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von insgesamt 12.779 m². Durch die Festlegung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,6 im westlichen Teilbereich und 0,4 im östlichen Teilbereich des Gebiets ist der Versiegelungs- und Nutzungsgrad hier als „hoch“ einzustufen. Artenschutzrechtliche und fachliche Belange Das Gebiet beherbergt eine hochwertige Gehölzstruktur, die im Zuge der Realisierung des Bauprojekts gerodet werden soll. Derartige Gehölzstrukturen stellen einen wichtigen Lebensraum für besonders und streng geschützte Tierarten dar und dienen darüber hinaus häufig als Standort oder notwendiger Bestandteil für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Darüber hinaus kann es sich hier um eine bedeutsame Leitstruktur handeln. Einer Beseitigung der betreffenden Gehölzstruktur muss daher zwingend eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung voraus gehen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können und um ggf. die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen daraus abzuleiten. Neben Gehölzbewohnenden und nutzenden Tiergruppen können durch die Bebauung im Geltungsbereich auch weitere Tiergruppen wie Amphibien und Reptilien betroffen sein. Der Geltungsbereich liegt in unmittelbarer Nähe zu einem bestätigten Amphibienlaichgewässer. Darin nachgewiesene Amphibien — insbesondere hier auch die Knoblauchkröte — nutzen bekanntermaßen auch Offenlandbereiche als Lebensraum und Ruhestätten, sodass es infolge der Überbauung dieser Flächen zu artenschutzrechtlichen Verboten in Bezug auf Amphibien kommen kann. Vor diesem Hintergrund muss im Rahmen der Bauleitplanung zwingend eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage eines Fachgutachtens erfolgen. Art und Umfang dieses Fachgutachtens und der dafür erforderlichen Untersuchungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eingriffsregelung Wir möchten im Zusammenhang mit der Beseitigung der oben genannten Gehölzstruktur zuerst darauf hinweisen, dass der Erhalt schutzwürdiger Gehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen gemäß dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung als wichtige Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu sehen ist. Zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden im vorliegenden Entwurf bislang nur wenige Maßnahmen angedacht.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Der Forderung nach Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird bereits gefolgt. Ein Gutachter wurde beauftragt. Der Umfang der Untersuchung orientiert sich am Bebauungsplan Sondergebiet Ellwanger Straße. Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind in die Planung einzuarbeiten. Der Anregung, bei der Pflanzenauswahl drei Arten zu bevorzugen, wird nicht gefolgt. Die Baumarten der Festsetzung wurden im Hinblick auf ihre Eignung als Stadtbaum in einem dicht bebauten Baugebiet ausgewählt. Leider kann aufgrund der besonderen Standortbedingungen und im Hinblick auf den

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
			Lediglich entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze soll eine Baumreihe aus 6 Einzelbäumen angelegt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist hier zu Gunsten der heimischen Fauna die Verwendung von Trauben-Eiche, Robinie und Winter-Linde zu bevorzugen. Maßnahmen die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gern. dem Leitfaden zur Eingriffsregelung darüber hinaus grundsätzlich geeignet sind, sind insbesondere: Fassadenbegrünung mit hochwüchsigen, ausdauernden Kletterpflanzen Dauerhafte Begrünung von Flachdächern Baumüberstellung und Eingrünung von offenen Stellplätzen, etc. Naturnahe Gestaltung privater Grünflächen Eingrünung von Innenhöfen Aus naturschutzfachlicher Sicht können durch eine naturschutzorientierte Gestaltung der Freiflächen des Geländes Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes weiter reduziert werden. Zu diesem Zweck sollen weitere, zielgerichtete Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Durch den Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen könnten zudem artenschutzrechtliche Konflikte vermieden bzw. minimiert werden.	Klimawandel nicht auf Sorten oder fremdländische Arten verzichtet werden. Es wird der Anregung gefolgt, Minimierungsmaßnahmen in die Planung einzuarbeiten. Die Begründung und das Planblatt sind zu ergänzen.
			Fazit Eine umfassende naturschutzfachliche und —rechtliche Stellungnahme durch die Untere Naturschutzbehörde ist erst nach Vorlage der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung möglich. Darüber hinaus besteht aus hiesiger Sicht Ergänzungsbedarf bzw. Potenzial hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen sind noch zu erarbeiten und in die Planungsunterlagen einzupflegen.	Der Anregung wird gefolgt. Begründung und Planblatt sind zu ergänzen.
6.	N-ERGIE Netz Sandreuthstr. 21 90441 Nürnberg	17.03.2020	Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass in den Geltungsbereichen des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden sind. Es bestehen aus unserer Sicht keine Anregungen und Bedenken. Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Für Ihre Einbindung in die beiden Verfahren bedanken wir uns.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
7.	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Postfach 1502 91506 Ansbach	18.03.2020	Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o.g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
8.	Regierung von Mittelfranken Postfach 606 91511 Ansbach	27.04.2020	In Dinkelsbühl plant der Freistaat Bayern die Errichtung einer Außenstelle der Landesfinanzschule. Daneben ist die Unterbringung von Schülern geplant. Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant daher im Zuge einer 17. Änderung ihres Flächennutzungsplanes die Darstellung einer Sonderbaufläche. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der westliche Teil bereits als „Sondergebiet Ellwanger Straße“ und der östliche Teil als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Aus landesplanerischer Sicht besteht mit der Änderung Einverständnis.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
			Hinweise des Sachgebietes Städtebau: Aus Gründen der Eindeutigkeit und Klarheit der Planungsinhalte sollte in der Begründung nochmals festgehalten werden, dass die Darstellungen bzw. Festsetzungen in den vorgelegten Planunterlagen die bisher gültigen Regelungen ersetzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für das Verhältnis gleichrangiger Rechtsnormen zueinander (hier BPlan bzw. FNP) gilt der Grundsatz der Posteriorität. Hiernach wird das frühere Recht durch späteres Recht aufgehoben oder abgeändert. Eine gesonderte Klarstellung ist nicht erforderlich, gleichwohl besteht auf dem Planblatt bereits ein entsprechender Hinweis.
			In der Planzeichnung sollte die bandierte Darstellung der Fläche für den Gemeinbedarf vollständig um die Fläche gezogen werden. Erst damit wird eine Fläche zweifelsfrei definiert.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da in der Zeichnung die Darstellung des derzeit gültigen FNPs wiedergibt.
			Die Begriffe Sondergebiet und Sonderbaufläche sollten in Plan und Begründung einheitlich verwendet werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Benennung ist zu vereinheitlichen.
			Die bisherige Zweckbestimmung der überplanten Fläche des Bebauungsplans sollte vollständig mit „Schulungs- und Konferenzzentrum FCA“ widergegeben werden (Punkt 5.3).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die überplante Fläche gehört zu zwei Zonen des Bebauungsplanes „Ellwanger Straße“, die beide als Zweckbestimmung die Bezeichnung „Schulungs- und Kongresszentrum“ tragen.
			Die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche sollte aus Gründen der Eindeutigkeit genauer definiert werden. Außerdem sollten auch die Auswirkungen der Planung auf die südlich angrenzende Bebauung thematisiert werden (Punkt 6.2).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Zweckbestimmung ist bereits im Plan eindeutig bezeichnet. Die Auswirkungen der Planung wird nach Schutzgütern gegliedert im Umweltbericht behandelt.
			Die unter Punkt B 2.1.7 enthaltene Aussage, dass „keine Blickbeziehungen zu bekannten Denkmälern bestehen“ kann fachlich nicht vorbehaltlos geteilt werden. Gebäude mit einer möglichen Höhenentwicklung bis zu 16 m wirken sich trotz einer gewissen Entfernung auf die Kulisse der als Ensemble geschützten Altstadt aus. Die Aussagen unter Punkt B 2.2.7, dass „die Einsehbarkeit durch Eingrünungen eingeschränkt wird“ und dass „Durch die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen	Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechenden Punkte der Begründung sind zu überarbeiten.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
			sichergestellt wird, dass das Sondergebiet eine angemessene und landschaftsverträgliche Ein- und Durchgrünung erfährt" spiegelt sich in den Plandarstellungen nicht wider. Im FNP sind zu Maßnahmen der Ein- und Durchgrünung keinerlei Darstellungen enthalten. Die unter Punkt 3.5 genannten Synergieeffekte mit benachbartem Hotel, Parkhaus und Gastronomie sollten nachvollziehbar aufgezeigt werden.	
			Die Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit der Auflage erteilt, mit der Verwendung des Planzeichens 15.6 der Planzeichenverordnung auf die Immissionsproblematik hinzuweisen. Ein entsprechender Beitrittsbeschluss des Stadtrats wurde gefasst. Die Umsetzung ist allerdings in den vorliegenden Planunterlagen nicht erkennbar. Auch für die Änderungsfläche wird vermutlich ein Hinweis auf notwendige Vorkehrungen zum Immissionsschutz erforderlich werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung ist anzupassen.
9.	Regierung von Mittelfranken Flughafenstraße 118 90411 Nürnberg	02.04.2020	Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch die o.g. Bauleitplanverfahren nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung an den Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
10.	Staatliche Bauamt Ansbach Würzburger Landstr. 22 91522 Ansbach	30.04.2020	Gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ansbach keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
11.	Verkehrsverbund Rothenburger Straße 9 90443 Nürnberg	24.04.2020	Nach der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung des Landkreises Ansbach befindet sich das Gebiet außerhalb des empfohlenen Einzugsbereiches von 500 Metern zur nächsten Haltestelle und ist somit nicht ausreichend an den ÖPNV angebunden. Wir empfehlen daher die Linienführung in Rücksprache mit dem Landratsamt vor Ort zu überdenken um den Standort besser erschließen zu können.	Der Anregung wird gefolgt. Die Möglichkeiten einer Verbesserung der ÖPNV-Anbindung wird geprüft.
12.	Wasserwirtschaftsamt Ansbach Dürrnerstr. 2 91522 Ansbach	08.04.2020	Mit dem Vorhaben besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
			Abwasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG): Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In neu zu erschließenden Gebieten ist somit grundsätzlich ein Trennsystem vorzusehen. Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist. Dafür ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung des Technischen Regelwerkes DWA-M-153 und DWA-A-117 bzw. DWA-A-138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen ist. Wir bitten die weitere Planung mit Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
			Wasserversorgung Bei der Erschließung des Gebiets ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink-, Betriebs- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Die einschlägigen DVGW Arbeits- bzw. Merkblätter sind zu beachten.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
			Wasserabfluss: Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG). Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zu einer Beeinträchtigung innerhalb der Bebauung kommt. Wir verweisen daher auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten — Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ vom August 2013 bzw. die o. g. die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
			Grundwasser und Grundwasserflurabstand: / Grundwasser- und Bodenschutz: Grundwasser und Grundwasserflurabstand: Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich der Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nicht bekannt. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund- und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden. Der Vorhabensbereich liegt etwa 400 m vom Wasserschutzgebiet „Dinkelsbühl Schachtbrunnen Reichertsmühle“ entfernt. Negative Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
			Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG) Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG): Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs - keine Informationen über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das LfU- Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
13.	Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten Alte Schulstr. 8 91634 Wilburgstetten	24.03.2020	Gegen die Vorentwürfe des Bebauungsplans „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl bestehen seitens der Gemeinde Wilburgstetten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
14.	Markt Schopfloch Friedrich-Ebert-Str. 15 91626 Schopfloch	06.04.2020	Da die Belange des Marktes Schopfloch für die vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ und die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl, nicht beeinträchtigt werden, werden hierzu keine Einwendungen erhoben.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
15.	Markt Dürrwangen Sulzacher Str. 14 91602 Dürrwangen	27.03.2020	Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen sind nicht ersichtlich. Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
16.	Gemeinde Fichtenau 74579 Fichtenau	17.03.2020	Seitens des Gemeinde Fichtenau werden keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht. Eine weitere Beteiligung des Gemeinde Fichtenau am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.